

Ausstellervertrag

Anmeldung / Ausstellerreglement

Strukturierte Produkte Messe 2012

Mittwoch, 24. Oktober und Donnerstag, 25. Oktober 2012 im Kongresshaus Zürich

Firma	_____	E-Mail	_____
Adresse	_____	Telefon	_____
Postfach	_____	Telefax	_____
PLZ / Ort	_____	Website	_____
Kontaktperson (Vor- und Nachname)	_____		
Rechnungsadresse (falls abweichend)	_____		

Der Unterzeichnende erklärt, dass die oben erwähnte Firma an der Ausstellung Strukturierte Produkte Messe 2012, welche vom 24. – 25. Oktober 2012 im Kongresshaus Zürich stattfindet, teilnehmen wird und dass er das Ausstellungs-Reglement gelesen hat und mit dem Inhalt einverstanden ist.

- Angebot 1: Wir bestellen eine Standfläche inkl. Modulstand (mindestens 9 m2) zu CHF 700.00 / m2 Anzahl m2 _____
- Angebot 2: Wir bestellen eine Standfläche ohne Modulstand (eigener Standbau ab 16 m2 möglich) zu CHF 550.00 / m2 Anzahl m2 _____
- Aufpreise: Wir wünschen einen Eckstand (+15%, ab 15 m2 möglich)
- Wir wünschen einen Kopfstand (+20%, ab 24 m2 möglich)

Zahlungskonditionen

Die Preise verstehen sich exkl. MWST, technische Installationen und Mobiliar. Die Rechnung für die Standfläche ist nach Erhalt innert 30 Tagen netto zahlbar. Die Zusatzdienstleistungen sind fällig nach Abschluss der Messe resp. nach Erhalt der Schlussrechnung, 14 Tage netto.

Sofern die Anmeldung weniger als 30 Tage vor dem ersten Aufbau tag erfolgt, ist der Rechnungsbetrag direkt geschuldet, muss aber in jedem Fall bezahlt sein vor dem ersten Aufbau tag.

Vertrag bitte an folgende Adresse senden:

DeltaBlue AG, Seefeldstrasse 94, CH-8008 Zürich

Anmeldeschluss: 16. März 2012

Ort / Datum:

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift:

AUSSTELLUNGSREGLEMENT STRUKTURIERTE PRODUKTE MESSE 2012 IM KONGRESSHAUS ZÜRICH

1. Organisation

Veranstalter: Scoach Schweiz AG, Selnastrasse 30, 8021 Zürich und der SVSP Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte, Rämistrasse 4, 8024 Zürich
Messekoordination: BEVAG Better Value AG, Morgartenstrasse 5, 8004 Zürich
Messeorganisation: DeltaBlue AG, Seefeldstrasse 94, 8008 Zürich,
Telefon +41 55 222 88 88, Telefax +41 55 222 88 80,
info@stp-messe.ch, www.deltablue.ch

2. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit seiner Unterschrift im Aussteller-Vertrag anerkennt der Aussteller die vorliegenden Bedingungen.

3. Teilnahmebedingungen

Als Aussteller werden Unternehmungen eingeladen, deren Dienstleistungen und/oder Verkaufsprogramme der Strukturierten Produkte Messe entsprechen.

4. Platzzuteilung

Die Platzzuteilung erfolgt durch die Veranstalter. Platzierungswünsche werden soweit wie möglich berücksichtigt. Die Veranstalter behalten sich vor, die Quadratmeterzahl sowie offene Seitenwände den vorgegebenen Raumverhältnissen anzupassen. Einsprachen gegen die vorgenommene Platzierung sind dem Organisator innert 10 Tagen nach Versand des Hallenplanes schriftlich mitzuteilen. Die Veranstalter behalten sich vor, in dringenden und begründeten Fällen dem Aussteller einen anderen Platz zuzuweisen, der in Grösse und Lage für den Aussteller vertretbar ist. Die zusätzliche Platzierung eines Standes, welcher nicht im Hallenplan eingezeichnet ist, muss akzeptiert werden. Bei nachträglichen Reduktionswünschen des Ausstellers haftet dieser voll für den ihm zugeteilten Stand, falls dieser Teil nicht anderweitig vermietet werden kann.

5. Rücktritt vom Ausstellervertrag

Verzichtet ein angemeldeter Aussteller auf die Messebeteiligung, so hat er einen Unkostenbeitrag von

- 10% der Standflächenmiete bis 30.04.2012
- 50% der Standflächenmiete bis 30.06.2012

zu entrichten. Erfolgt der Verzicht nach dem 30.06.2012, so haftet der Aussteller für die volle Standmiete. Die Veranstalter verpflichten sich jedoch, sich um eine Weitervermietung des Standplatzes zu bemühen. Über Standflächen und Stände, die um 08.00 Uhr am Tag der Eröffnung nicht bezogen sind, können die Veranstalter anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seine Standfläche und seinen Stand verfällt. Er haftet jedoch für die volle Platzmiete, die Nebenkosten und bestellten Dienstleistungen sowie für sämtliche durch die Nichtbelegung des Standplatzes oder Standes entstandenen Kosten.

6. Zahlungsbedingungen

Die Tarife und Zahlungskonditionen für Standmiete sind aus dem Ausstellervertrag ersichtlich. Nach Unterzeichnung des Aussteller-Vertrages wird die bestellte Standfläche zur Zahlung fällig. Ausstellern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen, wird der Bezug des Standplatzes verwehrt, ohne dass sie damit ihren Verpflichtungen für den Stand und die bestellten Zusatzleistungen entzogen wären. Zudem wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins von 5 Prozent erhoben. Über Standplätze, für welche die Miete bis zum festgesetzten Termin nicht bezahlt ist, können die Veranstalter anderweitig verfügen, ohne dass die Haftung für den Mietbetrag und allfällige Folgekosten infällig wird. Dienstleistungen, welche zusätzlich verrechnet werden, entnehmen Sie bitte dem elektronischen Messeordner. (Zum Beispiel Werbefläche im Ausstellungsgelände, Elektroanschlüsse, Internetanschluss, Mietmobiliar, Beschriftungen, Inseratkosten im Messeführer, Werbematerial, Versicherungen etc.)

7. Standbau

Die minimale Standfläche beträgt 9 m². Die Modulstände werden alle vom gleichen Standbauer errichtet, damit eine bestmögliche Koordination erreicht wird. Mobiliar und zusätzliche Spots stehen mietweise beim Standbauer zur Verfügung. Ein eigener Standbau ist ab 16 m² unter Berücksichtigung des Standplatzes möglich. Die Pläne für eigene Standbauten müssen mit den technischen Anmeldungen eingereicht werden. Offene Standseiten dürfen nicht verbaut werden. Die Standgestaltung ist entsprechend dem Gesamtbild der Ausstellung anzupassen. Bei eigenem Standbau muss mindestens ein Teppich gelegt werden und die Standwände müssen eine Höhe von 2.50 m aufweisen.

Die offizielle Bauhöhe beträgt 2.50 m. Für höhere Standbauten ist eine Bewilligung beim Organisator einzuholen.

Hinweise zum Modulstand:

Normwände weiss 5 mm, Bauhöhe 250 cm, Halogenspots 150 Watt (1 Spot pro Laufmeter Standfront), Gitterträger mit Beschriftungstafel weiss, Normbeschriftung schwarz, max. 30 Buchstaben, Teppichplatten. Beschädigungen der Standwände durch den Aussteller werden durch die Standbaufirma in Rechnung gestellt.

Brandschutzrichtlinien:

Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus schwerbrennbarem Material (Brandkennziffer 5.1) sein. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln. Dekorationen aus Massivholz (z.B. Bretter) sind auch dort zulässig, wo schwer brennbares Material mit Brandkennziffer 5.1 verlangt wird.

Entsorgung:

Die Abfallentsorgung (nicht die Standreinigung) wird vor und nach der Messe sowie täglich nach der Messe vorgenommen. Für die Entsorgungskosten wird jedem Aussteller pauschal CHF 100.00 berechnet.

8. Standbetreuung / Catering

Vorfürhungen und Attraktionen an den einzelnen Ständen sind erwünscht, dürfen aber die Nachbarstände nicht stören. Die Beurteilung obliegt den Veranstaltern. Die Stände müssen während der ganzen Öffnungszeiten betreut werden. Der Aussteller ist für einen sauberen Stand verantwortlich. An den Ständen dürfen den Besuchern Erfrischungen etc. angeboten werden, die jedoch durch das Kongresshaus Zürich bezogen werden müssen (siehe Ziffer 8 des Auszuges aus dem Reglement des Kongresshauses Zürich).

Spezielle Abmachungen bedürfen der Genehmigung durch die Veranstalter. Der Platz ausserhalb der Standfläche darf weder für Werbezwecke noch anderweitig verwendet werden (z.B. auch nicht für Prospektständer). Insbesondere ist das Verteilen von Werbematerial ausserhalb der eigenen Standfläche ohne schriftliche Bewilligung der Veranstalter streng untersagt. Aussteller, die gegen die Regeln des fairen Wettbewerbes verstossen, können von den Veranstaltern ausgeschlossen oder gebüsst werden. Die minimale Busse beträgt CHF 1'000.00.

9. Auf- und Abbauezeiten

Durch den Organisator werden Zeitpläne für den Auf- bzw. Abbau der Standeinrichtung publiziert (im elektronischen Messeordner), die im Interesse aller Aussteller eingehalten werden müssen. Frühzeitiger Aufbau kann beantragt werden (Kosten CHF 1'000.00 pro Tag). Der Standabbau darf erst nach Schluss der Ausstellung erfolgen. Nicht beantragtes frühzeitiges Aufbauen, Verlassen der Stände vor Messeschluss oder zu spätes Abbauen wird mit Busse bestraft. Die minimale Busse beträgt CHF 1'000.00.

10. Versicherung

Die Versicherung sämtlicher Ausstellungsgüter gegen Feuer, Explosions- und Elementarschäden sowie die Haftpflichtversicherung sind obligatorisch. Die Veranstalter bieten eine solche Versicherung an. Hat der Aussteller eine eigene Versicherung, so hat er dem Organisator einen schriftlichen Nachweis zu erbringen. Haftung der Veranstalter und der Aussteller: Die Veranstalter übernehmen keine Obhutspflicht für die Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliessen jede Haftung aus. Der Aussteller ist dafür besorgt, in seinen ausgestellten Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für die Schäden, die durch seine Ausstellungsgüter entstehen, insbesondere auch beim Auf- und Abbau.

11. Messedauer, Öffnungszeiten, Eintrittsgebühren

24. – 25.10.2012, Mittwoch: 10.00 – 18.00 Uhr, Donnerstag: 10.00 – 18.00 Uhr
Der Eintritt als Besucher ist kostenpflichtig.

12. Mitaussteller

Gegen eine Gebühr von CHF 1'000.00 können Mitaussteller an Ihrem Stand partizipieren. Sie dürfen am Stand angeschrieben sein und werden im Messeführer aufgeführt. Die Koordinaten der Mitaussteller müssen den Veranstaltern bei der Anmeldung bekannt gegeben werden. Als Mitaussteller gelten Unternehmen, welche sich aktiv als Partner des Ausstellers an der Strukturierte Produkte Messe beteiligen.

13. Diverses

Sämtliche Bestellungen und Abmachungen, die die Strukturierte Produkte Messe betreffen, müssen schriftlich erfolgen. Absolutes Minimum sind Fax oder E-Mail. Mündliche Bestellungen werden in dringenden Fällen entgegengenommen, müssen aber schriftlich bestätigt werden. Erfolgen Bestellungen nur mündlich oder werden vom Aussteller Formulare zu spät an den Organisator gesandt, so übernimmt dieser keine Garantie für deren Ausführung. Während der Dauer der Messe verpflichtet sich der Aussteller, keinerlei Veranstaltungen im Finanzbereich oder gar im «Rahmen der Strukturierte Produkte Messe» im Kongresshaus Zürich abzuhalten ohne schriftliche Einwilligung der Veranstalter der Strukturierte Produkte Messe.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit den Veranstaltern unterstehen dem schweizerischen Recht. Als Gerichtsstand wird das Domizil der Veranstalter anerkannt. Die Veranstalter sind bei Vorliegen zwingender Gründe oder im Falle von höherer Gewalt berechtigt, die Strukturierte Produkte Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse, brancheninterne Schwierigkeiten oder höhere Gewalt die Durchführung der Strukturierte Produkte Messe verunmöglichen, verpflichten sich die Veranstalter, die Einzahlungen der Aussteller abzüglich bereits aufgelaufener Kosten zurückzahlen. Dem Aussteller erwachsen aus der begründeten Nicht-Durchführung der Messe keine Schadenersatzansprüche. Alle mündlichen Vereinbarungen, Genehmigungen und Sonderregelungen müssen schriftlich bestätigt werden, ansonsten werden sie nicht anerkannt.

15. Reglement des Ausstellungsortes

Nachstehend finden Sie einen Auszug aus dem Ausstellungsreglement des Kongresshauses Zürich. Verletzungen gegenüber diesem Reglement gehen zulasten des Ausstellers.

Ziffer 3 Absatz 2: «Beim Aufbau der Ausstellung ist äusserste Sorgfalt zu beachten. Bei den vermieteten Sälen handelt es sich nicht um Ausstellungshallen, sondern um Tagungsräume mit zum Teil Nussbaumtäfelerung und Wänden aus weichem, schallabsorbierendem Material. Jegliche Befestigung von Ausstellungsgegenständen und Reklamematerial an den Decken und Wänden mit Nägeln, Stiften, Reissnägeln und Nadeln oder Kleben derselben ist deshalb untersagt. Die Einbauten müssen so konstruiert sein, dass sie selbsttragend sind, mit Unterlagen, die den Boden schützen. Die Bodenbelastung darf an keinem Ort 500 kg/m² übersteigen. Feste Bestuhlungen, Spiegel, Beleuchtungskörper etc. dürfen nicht oder nur unter ausdrücklicher Bewilligung durch den Betriebstechniker entfernt werden.» / Ziffer 8: «Der Catering-Service innerhalb der Ausstellung ist ausschliesslich Sache des Kongresshauses. Die Abgabe von Esswaren und Getränken durch die Veranstalter bzw. Aussteller ist nicht erlaubt.»

Auszug aus den Lärmvorschriften

Art.1: Als Lärm im Sinne dieser Verordnung gelten akustische Einwirkungen, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wohlbefinden von Menschen beeinträchtigen. / Art. 3 c.: Von 12.00 bis 14.00 und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind sämtliche Arbeiten, die Lärm verursachen, untersagt. / Art. 25/1: Wer Vorschriften dieser Verordnung oder darauf gestützte Verfügungen verletzt, wer Lärmschutzvorrichtungen entfernt oder ihre Wirkung beeinträchtigt, wird nach Massgabe von Art. 37 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich bestraft.

16. Verbindlichkeit

Der Aussteller erklärt sich mit diesen Bedingungen einverstanden und verpflichtet sich, die Vorschriften vollumfänglich einzuhalten.

Die Veranstalter der Strukturierte Produkte Messe
Zürich, 18. Januar 2012